
Statuten der MCH Group AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Unter der Firma «**MCH Group AG**» («**MCH Group SA**»), («**MCH Group Ltd.**») besteht mit Sitz in Basel (Schweiz) eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Artikel 762 OR. Die Gesellschaft kann durch Beschlüsse des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen und Agenturen in der Schweiz oder im Ausland errichten.

§ 2 Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie den Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen an und die Finanzierung von in- und ausländischen Unternehmen des Messe- und Kongressbereiches und verwandter Geschäftszweige sowie die Überwachung und Koordination solcher Beteiligungen. Durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sollen u.a. Messen, Kongresse und weitere Veranstaltungen namentlich in den vorhandenen Infrastrukturen an den Standorten in Basel und Zürich sowie an anderen Orten durchgeführt werden, wobei solche Messen, Kongresse und Veranstaltungen die Bedeutung des Standortes Schweiz für die nationalen und internationalen Märkte aufzeigen sollen.

Sie kann im In- und Ausland Unternehmen erwerben und sich an solchen beteiligen. Ebenso kann sie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

§ 3 Das Aktienkapital beträgt CHF 48'052'600 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 4'805'260 Namenaktien zu CHF 10 nominal.

Die Aktientitel tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Gesellschaft kann Zertifikate ausgeben, welche mehrere Aktien verkörpern und welche jederzeit gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl von Aktien umgetauscht werden können.

Die Gesellschaft kann auch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten. Der Aktionär bzw. die Aktionärin hat jedoch das Recht, jederzeit von der Gesellschaft eine Bestätigung zu verlangen. Einzelheiten legt der Verwaltungsrat in einem Reglement fest.

Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Werden unverurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs oder der Aktionärin von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung dieser Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzniesserinnen bzw. Nutzniesser mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: «Aktionärinnen bzw. Aktionäre ohne Stimmrecht» und «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht». Als Aktionärin bzw. Aktionär oder Nutzniesserin bzw. Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus ihren bzw. seinen Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkung gemäss § 5. Die Aktionärin bzw. der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Die Aktionärin bzw. der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich. Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär wird jede Erwerberin bzw. jeder Erwerber als Aktionärin bzw. Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis sie bzw. ihn die Gesellschaft als Aktionärin bzw. Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung der Erwerberin bzw. des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist diese bzw. dieser als Aktionärin bzw. Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der oder des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» streichen, wenn diese durch falsche Angaben der Erwerberin oder des Erwerbers zustande gekommen sind. Diese oder dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

§ 3 a Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens 17. Mai 2012 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 2'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.00 um höchstens CHF 20'000'000 zu erhöhen. Die neu auszugebenden Aktien sind in bar zu liberieren. Eine Erhöhung von Teilbeträgen ist gestattet. Der Ausgabzeitpunkt, der Ausgabepreis und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Den Aktionären werden nach Massgabe ihrer Beteiligung Bezugsrechte auf den Erwerb von neuen Namenaktien zugeteilt. Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte fest. Die Platzierung kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für welche ein Bezugsrecht zugeteilt, aber nicht ausgeübt worden ist, stehen dem Verwaltungsrat zur Verfügung und sind von ihm im Interesse der Gesellschaft zu verwenden. Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Übertragungsbeschränkung gemäss § 5 der Statuten.

-
- | | |
|--|--|
| | |
|--|--|
- § 3 b** Sacheinlage
Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 22. Juni 2001 12'754 Namenaktien zu je CHF 1'000 der Messe Zürich, AG für internationale Fachmessen und Spezial-Ausstellungen, in Zürich, wofür 76'524 neue Namenaktien zu je CHF 100 ausgegeben werden.
- § 3 c** Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 9. Juli 2001 667 Namenaktien zu je CHF 1'000 der Messe Zürich, AG für internationale Fachmessen und Spezial-Ausstellungen, in Zürich, wofür 4'002 neue Namenaktien zu je CHF 100 ausgegeben werden.

- § 4** Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt beschliessen.

B) Übertragbarkeit der Aktien

- § 5** Die Übertragung von Namenaktien auf einen neuen Eigentümer bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Keine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft darf direkt oder indirekt mehr als 5 % des Aktienkapitals auf sich vereinigen. Gesuche um Eintragung im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht», mit welchen diese Begrenzung überschritten wird, werden abgelehnt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Erwerber der Aktien der Kanton Basel-Stadt, der Kanton Basel-Landschaft, der Kanton Zürich oder die Stadt Zürich ist. Als eine Person gelten:

- a) juristische Personen oder Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind;
- b) alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass sie oder er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

Die oben erwähnte Begrenzung auf 5 % gilt auch für Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Erleichterungen von diesen Regeln bewilligen.

Das mit der Aktie verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann nur ausüben, wer im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» als Aktionär eingetragen ist.

C) Bezugsrecht

§ 6 Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jede Aktionärin und jeder Aktionär entsprechend der bisherigen Beteiligung Anspruch auf einen Teil der neu ausgegebenen Aktien.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

III. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

A) Befugnisse

§ 8 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit sie nicht gemäss § 20 nachstehend von den Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft bzw. Zürich oder vom Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

--	--

B) Einberufung

§ 9 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einzelnen oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

§ 10 Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich an die im Aktienbuch Eingetragenen. Wird die Einladung nicht mit eingeschriebener Post versandt, ist sie ausserdem im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» zu veröffentlichen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

§ 11 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Bericht des Konzernprüfers den Aktionärinnen und Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung zur Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht und den Bericht des Konzernprüfers verlangen.

§ 12 Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

C) Stimmrecht, Beschlussfassung an der Generalversammlung

Auskunfts-, Einsichtsrecht und Sonderprüfung

§ 13 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» am Tag der Spedition der Einladungen ausgewiesen oder über eine schriftliche Vollmacht einer in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» eingetragenen Person verfügt. Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Vertretungen können nur von Personen übernommen werden, die selber als Aktionärin oder Aktionär im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» eingetragen sind.

Schlägt die Gesellschaft den Aktionärinnen und Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person (Organvertreter) für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von den Aktionärinnen und Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann.

Organvertreterinnen und Organvertreter, unabhängige Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter, Depotvertreterinnen und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Die oder der Vorsitzende teilt diese Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart der Generalversammlung mit.

§ 14 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Änderung der Statuten sowie für die im Gesetz vorgesehenen Fälle.

§ 15 Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und eine Revisorin oder ein Revisor anwesend ist.

Auf die Anwesenheit einer Revisorin oder eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

§ 16 Jede Aktionärin und jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

- § 17** Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und sie oder er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

D) Vorsitz und Protokoll

- § 18** Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder, wenn sie bzw. er abwesend ist, ein Mitglied des Verwaltungsrates. Steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz der Person, die am meisten Stimmen vertritt, eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

- § 19** Die oder der Vorsitzende bestimmt, wer das Protokoll schreibt und wer, falls nötig, die Stimmen zählt. Diese Personen müssen nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein.

Das Protokoll enthält:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen und Aktionären, von den Organvertreterinnen und Organvertretern, von den unabhängigen Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertretern und von den Depotvertreterinnen und Depotvertretern vertreten werden;
- b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- d) die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist von der oder von dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

2. Der Verwaltungsrat

A) Zahl der Mitglieder, Amtsdauer

- § 20** Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 11 Mitgliedern.

-
-
- 3 Mitglieder werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.
 - 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bestimmt.
 - 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich bestimmt.
 - 1 Mitglied wird vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.
 - Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten wird als ein Jahr gerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger ein.

Das Recht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, 3 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bezeichnen, ist ein wohlerworbenes Recht und darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden. Auch die Rechte der Kantone Basel-Landschaft und Zürich sowie der Stadt Zürich, je ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung aufgehoben werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen entweder Aktionärinnen und Aktionäre sein oder Vertreterinnen und Vertreter einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die an der Gesellschaft als Aktionärin beteiligt ist. Diese Regelung gilt nicht für die von den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft bzw. Zürich oder der Stadt Zürich bestimmten Vertreterinnen und Vertreter.

B) Aufgaben

§ 21 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

§ 22 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung beauftragten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h) er erlässt ein Reglement für die Geschäftsführung des Verwaltungsrates (Organisationsreglement). Für den Erlass und Änderungen desselben ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

§ 23 Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktorinnen, Direktoren, Mitglieder der Geschäftsleitung) übertragen.

§ 24 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Vorbehältlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktions- bzw. Geschäftsleitungsmitgliedern) übertragen.

Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft fest.

C) Organisation

§ 25 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär, wobei letztere Person nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

§ 26 Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates oder ihre bzw. seine Stellvertretung beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Kein Präsenzquorum ist für die Genehmigung von Kapitalerhöhungsberichten sowie für all diejenigen Beschlüsse erforderlich, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement für bestimmte Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten vorsehen.

Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

§ 27 Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Sekretärin oder dem Sekretär unterzeichnet wird.

§ 28 Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung seiner Mitglieder fest.

3. Die Revisionsstelle

A) Wahl

§ 29 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

B) Aufgaben

§ 30 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

§ 31 Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

§ 32 Die Revisorinnen und Revisoren wahren bei der Berichterstattung und Auskunftserteilung die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.

Es ist ihnen untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber einer Sonderprüferin bzw. einem Sonderprüfer.

IV. Rechnungswesen

§ 33 Der Verwaltungsrat bestimmt, wann das Geschäftsjahr beginnt und wann es endet.

-
- | | |
|--|--|
| | |
|--|--|
- § 34 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar. Er nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder.

V. Auflösung und Liquidation

- § 35 Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

- § 36 Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen schriftlich. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» und im «Kantonsblatt Basel-Stadt» sowie mittels den vom Verwaltungsrat bezeichneten Publikationsmitteln.

VII. Schlussbestimmungen

- § 37 Die Schweizer Mustermesse AG ist aus der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft «Schweizer Mustermesse in Basel» hervorgegangen.

Grundlage für die Umwandlung bildet die Bilanz vom 30. September 1999.

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 17. Mai 2010 beschlossen worden.

MCH Group AG